

## Wohnschule: Corona-Schutzkonzept

Version: V09 Ausgabe: 8.12.2021  
Autorinnen: Bettina Ledergerber/Denise Roggen

### Grundsätze

- Die Gesundheit der Wohnschülerinnen und Wohnschüler sowie der Mitarbeitenden hat oberste Priorität
- Das vorliegende Schutzkonzept Corona wird regelmässig überprüft und angepasst. Über Änderungen werden Mitarbeitende und Wohnschülerinnen und Wohnschüler informiert.
- Grundlage bildet das Pandemiekonzept der Wohnschule. Bei der Ausarbeitung werden die Weisungen und Empfehlungen der Behörden (BAG, Kanton) sowie der Verbände (Curaviva und Insos) berücksichtigt.
- Weitergehende Regelungen im allgemeinen Schutzkonzept von Pro Infirmis Zürich ergänzen das vorliegende Schutzkonzept.
- Alle Mitarbeitenden der Wohnschule sind für Umsetzung und Einhaltung der in diesem Schutzkonzept definierten Regeln verantwortlich und gehen achtsam damit um.
- Pro Infirmis behält sich vor, Wohnschülerinnen und Wohnschüler, die sich weigern, Vorgaben des Schutzkonzepts einzuhalten, von der Teilnahme an der Wohnschule auszuschliessen.

### 1. Testungen

Ab 5. Oktober 2021 bietet die Pro Infirmis Wohnschule alle Mitarbeitenden und allen Wohnschülerinnen und Wohnschülern ohne Covid-Zertifikat wöchentliche Testungen auf Covid-19 an. Diese regelmässigen betrieblichen Testungen «[Together we test](#)» sind für Mitarbeitende wie Wohnschülerinnen und Wohnschüler kostenlos. Es wird ein Spucktest eingesetzt.

- **Personal:** Alle Mitarbeitenden der Wohnschule verfügen über ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder müssen an den wöchentlichen Betriebstestungen teilnehmen.
- **Wohnschülerinnen und Wohnschüler:** Wohnschülerinnen und Wohnschülern ohne gültiges Covid-19-Zertifikat wird dringend empfohlen, an den wöchentlichen Testungen teilzunehmen.

Im Falle eines positiven «Pools» werden alle Teilnehmenden umgehend informiert und müssen sich mittels PCR-Test einzeln testen lassen.

### 2. Maskentragepflicht

- **Personal:** Im Büro, beim Kochen und Zirkulieren in den Räumlichkeiten der Wohnschule gilt für das Personal eine Maskentragepflicht. In Unterrichtssituationen und Besprechungen gilt Maskentragepflicht.
- **Wohnschülerinnen und Wohnschüler:** In den gemeinsam genutzten Räumen in der betreuten Zeit von 12-20 Uhr besteht eine Maskenpflicht. Wenn Wohnschülerinnen oder

Wohnschüler für andere kochen (Kochschule) müssen sie eine Maske tragen. Ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Personen mit einem Attest.

### 3. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

- **Abstand:** Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin wann immer möglich eingehalten.
- **Lüften:** Vor und nach dem Unterricht sowie in der Pause wird in den allgemeinen Räumlichkeiten gelüftet (Stosslüften).
- **Händewaschen:** Beim Betreten der Räumlichkeiten der Wohnschule und vor dem Kochen müssen alle (Mitarbeitende, Wohnschüler/innen, Gäste) die Hände mit Seife waschen oder desinfizieren.
- **Desinfektionsmittel:** Viel benutzte Oberflächen oder Gegenstände werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- **Essen:** Wer Essen ausschöpft trägt eine Maske. Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt.
- **Einsätze in der Anschlussphase:** Siehe weitere Bestimmungen gemäss Schutzkonzept Pro Infirmis Kanton Zürich, 2.2. Hausbesuche.

### 4. Risikogruppen/Eintritte

- **Information:** Alle (neuen) Wohnschülerinnen und Wohnschüler werden über das Schutzkonzept informiert.
- **Aufnahmeprozess:** Vor dem Eintritt einer Wohnschülerin oder eines Wohnschülers fragen die Mitarbeitenden nach Risikoerkrankungen, Covid19-Impfung inkl. Booster oder Immunität und dokumentieren diese.
- **3G beim Eintritt:** Zum Zeitpunkt des Eintritts muss von Wohnschülerinnen und Wohnschülern ohne Immunität (genesen oder geimpft mit gültigem Zertifikat) ein negativer Covid19- (Schnell)test vorliegen oder am betrieblichen Test mitmachen.
- **Risikogruppen:** Wer zu einer Risikogruppe gemäss BAG gehört und sich nicht impfen lassen kann oder will, muss (allenfalls unter Einbezug der Heimärztin) eine Risikoabwägung machen, ob die Teilnahme an der Wohnschule und am Leben in der WG sinnvoll ist und dies schriftlich bestätigen.

## 5. Besucher/innen und externe Gäste

- In der Wohnschule müssen Besucherinnen und Besucher über 16 Jahren über ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder über die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses verfügen (kostenlos in allen Testzentren/Testapotheken erhältlich).
- Für Handwerker und Lieferanten gilt weiterhin die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen und keine Zertifikatspflicht.
- Die Wohnschule führt eine Präsenzliste mit externen Besuchenden (Gäste, Handwerker\*innen, etc.), um bei positiven Befunden das Contact Tracing gewährleisten zu können. Angegeben werden müssen Namen, Vornamen, Wohnort, Tel.-Nummer und Zeitpunkt des Besuchs. Die Daten auf der Präsenzliste werden vertraulich behandelt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Bei der Durchführung von offiziellen und privaten Veranstaltungen in der Wohnschule halten wir uns an die Vorgaben vom Bundesamt für Gesundheit (u.a. Zertifikatspflicht).
- Die Wohnschule hält für externe Besuchende Schutzmasken und Desinfektionsmittel bereit.

## 6. Mitarbeitende und Wohnschüler/innen mit Krankheitssymptomen

Wer Krankheitssymptome kann nicht am Unterricht teilnehmen und muss sich testen lassen. Für ungeimpfte Personen ist der Unterricht nach Krankheit mit Corona-Symptomen ohne negatives Testergebnis frühestens nach 10 Tagen nach Auftreten der Symptome wieder möglich. Wird eine Person der Wohnschule positiv auf das neue Corona-Virus getestet, werden weitere Massnahmen gemäss Pandemiekonzept und in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst (Contact Tracing) sowie der Heimärztin getroffen. Die betroffene Person muss sich in Isolation begeben. Es kann vorübergehend zu Ausfällen im Unterricht kommen oder der Unterricht wird in externe Räumlichkeiten verlegt.

Das vorliegende Konzept wurde am 28. April 2020 verabschiedet und am 8.12.2021 letztmals aktualisiert.

Bettina Ledergerber  
Leiterin Abteilung Bildung und Wohnen



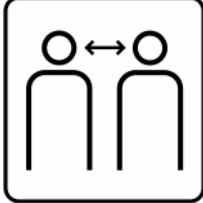
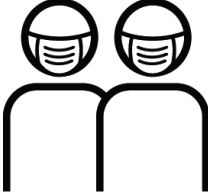
Denise Roggen  
Fachkoordinatorin Wohnen

Anhang

## Schutz vor dem Corona-Virus in der Wohnschule

Wir möchten alle unsere Wohnschülerinnen und Wohnschüler möglichst gut vor dem Corona-Virus schützen.

Die wichtigsten Regeln in Leichter Sprache:

<p>Alle Mitarbeitenden und Wohnschüler*innen haben ein gültiges Covid-19-Zertifikat oder lassen sich testen. Alle in der Wohnschule können sich 1 Mal in der Woche testen lassen (Spucktest).</p>	
<p>Wir schütteln uns nicht die Hände. Wir berühren uns nicht.</p>	
<p>Wir halten 1,5 Meter Abstand zueinander.</p>	
<p>Wir tragen in den allgemeinen Räumen während der Wohnschul-Zeit zwischen 12 und 20 Uhr eine Maske. Das heisst: im Unterricht, im Ess- und Wohnzimmer sowie in Küche und Wohnschul-Büro.</p>	

# pro infirmis

Kantonale Geschäftsstelle Zürich  
Wohnschule

Hohlstrasse 560

Postfach

8048

Tel.

E-Mail



[proinfirmis.ch](http://proinfirmis.ch)

Wir waschen oder desinfizieren uns die Hände.  
Zum Beispiel wenn wir die Wohnschule betreten.



Wenn wir uns krank fühlen (z.B. mit Fieber oder Husten) bleiben wir zuhause oder im Zimmer (keine Teilnahme am Unterricht).

